

3.2.6. Die Filme müssen bei einer Mindesttemperatur von 4 °C, was der Temperatur des Gegenstands entspricht, fixierbar sein.

3.2.7. Die selbstklebenden Filme müssen auf einer im Lackierungs- oder Spritzverfahren aufgetragenen Zweikomponentenfarbe dauerhaft fixiert sein.

3.2.8. Sie müssen eine hohe Flexibilität aufweisen, so daß sie auf vernieteten oder nicht vernieteten ebenen Flächen, auf geschweiften und mäßig gerillten Flächen und auf Nähten aufgetragen werden können.

3.2.9. Die Filme müssen häufig waschbar sein mit gewöhnlichen Produkten für den Unterhalt von Fahrzeugen, unter geringem Druck (80 bar), bei einem Winkel von 90°, in einem Abstand von 0,30 m und bei einer Höchsttemperatur von 70 °C.

3.2.9. Lebensdauer: Für diese (schwarzfarbenen) Materialien muß es, was Farbe, Haftung und Formbeständigkeit betrifft, eine Garantie von mindestens 10 Jahren geben.

Gesehen, um dem Erlaß vom 6. Juli 1998 beigefügt zu werden

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

L. TOBBACK

Der Minister der Volksgesundheit und der Pensionen

M. COLLA

Der Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt

J. PEETERS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 februari 1999

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

L. VAN DEN BOSSCHE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 février 1999

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

L. VAN DEN BOSSCHE

N. 2000 — 63

[C — 99/00100]

1 MAART 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 16 februari 1994 tot regeling van het contract tot reorganisatie en reisbemiddeling en van het koninklijk besluit van 25 april 1997 tot uitvoering van artikel 36 van bovengenoemde wet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling van :

- de wet van 16 februari 1994 tot regeling van het contract tot reorganisatie en reisbemiddeling,

- het koninklijk besluit van 25 april 1997 tot uitvoering van artikel 36 van de wet van 16 februari 1994 tot regeling van het contract tot reorganisatie en reisbemiddeling,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 16 februari 1994 tot regeling van het contract tot reorganisatie en reisbemiddeling;

- van het koninklijk besluit van 25 april 1997 tot uitvoering van artikel 36 van de wet van 16 februari 1994 tot regeling van het contract tot reorganisatie en reisbemiddeling.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 maart 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

L. VAN DEN BOSSCHE

F. 2000 — 63

[C — 99/00100]

1^{er} MARS 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 16 février 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages et de l'arrêté royal du 25 avril 1997 portant exécution de l'article 36 de la loi précitée

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande de :

- la loi du 16 février 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages,

- de l'arrêté royal du 25 avril 1997 portant exécution de l'article 36 de la loi du 16 février 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 16 février 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages;

- de l'arrêté royal du 25 avril 1997 portant exécution de l'article 36 de la loi du 16 février 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1^{er} mars 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

L. VAN DEN BOSSCHE

Bijlage 1 — Annexe 1

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

16. FEBRUAR 1994 — Gesetz zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. Reiseveranstaltungsvertrag: jeder Vertrag, durch den sich eine Person in ihrem Namen verpflichtet, einer anderen Person mindestens zwei der drei folgenden Dienstleistungen zu einem Gesamtpreis zu verschaffen:

a) Beförderung,

b) Unterbringung,

c) andere nicht mit der Beförderung oder Unterbringung verbundene touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind,

und zwar in einer vorher von der Person und/oder einem Dritten organisierten Verbindung, sofern die Dienstleistungen eine Übernachtung beinhalten oder eine Dauer von vierundzwanzig Stunden überschreiten.

Die getrennte Fakturierung der verschiedenen Elemente einer Pauschale entbindet den Reiseveranstalter oder -vermittler nicht von den Verpflichtungen des vorliegenden Gesetzes,

2. Reisevermittlungsvertrag: jeder Vertrag, durch den sich eine Person verpflichtet, einer anderen Person gegen Entgelt entweder einen Reiseveranstaltungsvertrag oder eine oder mehrere getrennte Leistungen zu verschaffen, die die Durchführung einer Reise oder eines beliebigen Aufenthalts ermöglichen,

3. Reiseveranstalter: jede Person, die als Verkäufer im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher die in Nr. 1 beschriebene Verbindung direkt oder durch Vermittlung eines Reisevermittlers verkauft oder zum Verkauf anbietet,

4. Reisevermittler: jede Person, die als Verkäufer im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher die in Nr. 2 erwähnte Verpflichtung eingeht,

5. Reisendem: jede Person, zu deren Gunsten die in Nr. 1 oder 2 erwähnte Verpflichtung eingegangen wird, ungeachtet ob der Vertrag von ihr oder für sie geschlossen oder der Preis von ihr oder für sie gezahlt worden ist.

Art. 2 - § 1 - Vorliegendes Gesetz ist auf die Reiseveranstaltungs- und Reisevermittlungsverträge anwendbar, die in Belgien verkauft oder zum Verkauf angeboten werden.

§ 2 - Tritt ein Reisevermittler als Vermittler für einen Reiseveranstalter ohne Niederlassung in Belgien auf, gilt er gegenüber dem Reisenden als Reiseveranstalter.

Art. 3 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 19 und 28 ist jede Klausel, die im Widerspruch zum vorliegenden Gesetz oder zu dessen Ausführungserlassen steht, nichtig, sofern sie die Rechte des Reisenden beschränkt oder seine Verpflichtungen erhöht.

KAPITEL II — *Werbung für Reisen*

Art. 4 - Die dem Reisenden gegebene Beschreibung der in Artikel 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Dienstleistungen, ihr Preis und die übrigen Vertragsbedingungen dürfen keine irreführenden Angaben enthalten.

Art. 5 - Wird dem Reisenden ein Prospekt zur Verfügung gestellt, so muß dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben zum Preis und - soweit von Bedeutung - zu folgendem enthalten:

1. Bestimmungsort; Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse,

2. Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung, ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastlandes, wobei der Reisende auf den Unterschied zwischen dieser Klassifizierung und den in Belgien gültigen Normen hingewiesen werden muß,

3. Art und Anzahl der einbegriffenen Mahlzeiten,

4. Beschreibung der Reiseroute,

5. allgemeine Angaben über Paß- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,

6. absoluter Betrag oder Prozentsatz des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und Zeitplan für die Zahlung des Restbetrags,

7. Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Reise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und - wenn ja - Angabe, bis wann dem Reisenden spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird,

8. zweckdienliche Informationen über den Abschluß einer Rücktritts- und/oder Beistandsversicherung,

9. Art der Reise und Zielgruppe, an die sie sich richtet.

Art. 6 - Die in dem Reiseprospekt enthaltenen Angaben binden den Reiseveranstalter beziehungsweise Reisevermittler, der diesen Prospekt herausgegeben hat, es sei denn, Änderungen sind:

- dem Reisenden vor Abschluß des Vertrags klar und schriftlich mitgeteilt worden; im Prospekt ist ausdrücklich darauf hinzuweisen,

- später zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden.

KAPITEL III — *Information*

Art. 7 - Der Reiseveranstalter und/oder der Reisevermittler sind verpflichtet:

1. dem Reisenden vor Abschluß des Reiseveranstaltungs- oder Reisevermittlungsvetrags folgendes schriftlich mitzuteilen:

- a) allgemeine Angaben über Paß- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
- b) auf den Vertrag anwendbare Vertragsbedingungen,
- c) Informationen über den Abschluß und den Inhalt einer Rücktritts- und/oder Beistandsversicherung,

2. dem Reisenden vor Beginn der Reise und spätestens sieben Kalendertage vor dem Abreisedatum folgende Informationen schriftlich mitzuteilen:

- a) Uhrzeiten und Orte von Zwischenstationen und Anschlußverbindungen und Angabe des vom Reisenden einzunehmenden Platzes,
- b) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters und/oder Reisevermittlers oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können. Falls solche Vertretungen oder Stellen nicht bestehen, muß der Reisende über eine Telefon- oder Telefaxnummer verfügen, anhand deren er so schnell wie möglich mit dem Reisevermittler oder dem Reiseveranstalter Verbindung aufnehmen kann,
- c) bei Auslandsreisen und -aufhalten Minderjähriger Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder demjenigen, der vor Ort für seinen Aufenthalt verantwortlich ist, hergestellt werden kann,

Die in Nr. 2 weiter oben erwähnte Frist von sieben Kalendertagen ist bei Verträgen, die zu einem späten Zeitpunkt abgeschlossen werden, nicht anwendbar.

Art. 8 - Der Reisende muß dem Reiseveranstalter und/oder dem Reisevermittler alle dienlichen Auskünfte, um die er ausdrücklich gebeten wird, erteilen.

KAPITEL IV — *Reiseveranstaltungsvertrag*Abschnitt 1 — *Zustandekommen des Vertrags*Unterabschnitt 1 — *Form und Inhalt des Vertrags*

Art. 9 - Bei Buchung der Reise ist der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler verpflichtet, dem Reisenden gemäß dem Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher einen Bestellschein auszuhändigen. Der Reiseveranstaltungsvertrag beginnt zum Zeitpunkt, an dem der Reisende vom Reiseveranstalter durch Vermittlung des Reisevermittlers, der im Namen des Reiseveranstalters handelt, oder direkt die schriftliche Bestätigung der gebuchten Reise erhält.

Weicht der Inhalt des Bestellscheins vom dem der Reisebestätigung ab oder erfolgt die Bestätigung nicht spätestens binnen 21 Tagen nach Unterzeichnung des Bestellscheins, kann der Reisende annehmen, daß die Reise nicht gebucht worden ist; er hat Anrecht auf die sofortige Erstattung aller bereits gezahlten Beträge.

Art. 10 - § 1 - Auf dem Bestellschein und im Reisevertrag muß mindestens folgendes vermerkt sein:

- 1. Ort und Datum der Unterschrift,
- 2. Name und Adresse des Reiseveranstalters und/oder des Reisevermittlers,
- 3. Name und Adresse der Einrichtung, die die Dienstleistungen des Reiseveranstalters und/oder des Reisevermittlers garantiert,
- 4. Name und Adresse des Reisenden und gegebenenfalls des beziehungsweise der Drittbegünstigten,
- 5. Ort und Datum des Beginns und des Endes von Reise und Aufenthalt und, soweit mehrere Aufenthalte vorgesehen sind, die einzelnen Zeiträume und deren Termine,
- 6. Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Tag und Zeit sowie Ort der Abreise und Rückkehr,
- 7. Gesamtpreis, der alle im Vertrag vorgesehenen Leistungen beinhaltet,
- 8. Angaben über eine eventuelle Preisänderung und genauer Berechnungsmodus,
- 9. Zeitplan für die Zahlung des Preises und Zahlungsmodalitäten,
- 10. Sonderwünsche, die der Reisende dem Reiseveranstalter oder dem Reisevermittler bei der Buchung der Reise mitgeteilt hat,
- 11. Bedingungen für die Übertragung des Vertrags,
- 12. Bedingungen für die Kündigung des Vertrags von seiten des Reisenden und von seiten des Reiseveranstalters und/oder des Reisevermittlers,
- 13. Modalitäten, gemäß denen der Reisende etwaige Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags erheben muß, und Fristen, innerhalb deren diese Beanstandungen erhoben werden müssen,
- 14. Bedingungen für eine Rücktrittsversicherung, Beistandsversicherung und/oder jede andere Versicherung und Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft oder genaue Angabe der Seite des Prospekts, auf der diese Informationen vermerkt sind.

§ 2 - Der Vertrag muß ebenfalls folgende Angaben enthalten, soweit sie für den betreffenden Vertrag von Bedeutung sind:

- 1. schließt die Reise eine Unterbringung ein, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung, ihre Zulassung gemäß den Vorschriften des Gastlandes, wobei der Reisende auf den Unterschied zwischen dieser Klassifizierung und den in Belgien gültigen Normen hingewiesen werden muß,
- 2. Art und Anzahl der einbegrienen Mahlzeiten,

3. für die Erfüllung des Reisevertrags erforderliche Mindestteilnehmerzahl und äußerstes Datum, bis zu dem der Reisende von einer eventuellen Stornierung in Kenntnis gesetzt wird; dieses äußerste Stornierungsdatum ist spätestens fünfzehn Tage vor der Abreise,

4. Beschreibung der Reiseroute,

5. Besuche, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis einbegriffene Leistungen,

6. Sonderwünsche des Reisenden, die der Reiseveranstalter akzeptiert hat.

§ 3 - Insofern die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Angaben ganz oder teilweise in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Programm oder Reiseprospekt oder auf dem Bestellschein vermerkt sind, darf der Reisevertrag einen einfachen Verweis auf dieses Programm, diesen Reiseprospekt oder diesen Bestellschein enthalten; jede Änderung des Programms oder Reiseprospekts muß im Reisevertrag vermerkt werden.

Im Vertrag muß ausdrücklich vermerkt werden, daß der Reisende das Programm oder den Reiseprospekt erhalten hat.

Unterabschnitt 2 — Preis

Art. 11 - § 1 - Der vertraglich festgelegte Preis darf nicht geändert werden, es sei denn, daß der Vertrag diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich nachstehenden Änderungen Rechnung getragen werden darf:

a) Änderungen der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse und/oder

b) Änderungen der Beförderungskosten, darunter auch der Treibstoffkosten, und/oder

c) Änderungen der Abgaben für bestimmte Leistungen.

In diesem Fall müssen die erwähnten Änderungen jedoch auch zu einer Preisermäßigung führen.

§ 2 - Der im Vertrag genannte Preis darf ab dem zwanzigsten Kalendertag vor dem Abreisetag auf keinen Fall noch erhöht werden.

§ 3 - Übersteigt die Erhöhung 10 Prozent des Gesamtpreises, kann der Reisende vom Vertrag ohne Entschädigung zurücktreten. In diesem Fall hat der Reisende Anrecht auf die sofortige Erstattung aller Beträge, die er dem Reiseveranstalter gezahlt hat.

§ 4 - Die Zahlung des Restbetrags des Preises kann vom Reisenden nur verlangt werden, wenn er zuvor die schriftliche Bestätigung der Reise und/oder die Reisedokumente erhalten hat oder gleichzeitig erhält.

Unterabschnitt 3 — Übertragbarkeit der Buchung

Art. 12 - Der Reisende kann vor Antritt der Reise seine Reise einem Dritten, der alle Bedingungen des Reiseveranstaltungsvertrags erfüllen muß, übertragen. Der Zedent muß den Reiseveranstalter und gegebenenfalls den Reisevermittler rechtzeitig vor der Abreise von dieser Übertragung in Kenntnis setzen.

Der Reisende, der seine Reise überträgt, und der Erwerber haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Gesamtpreises der Reise und der Übertragungskosten.

Abschnitt 2 — Erfüllung des Reiseveranstaltungsvertrags

Unterabschnitt 1 — Nichtdurchführung der Reise oder Änderung eines wesentlichen Bestandteils seitens des Reiseveranstalters

Art. 13 - Wenn vor der Abreise ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags nicht erfüllt werden kann, muß der Reiseveranstalter dem Reisenden dies so bald wie möglich und auf jeden Fall vor der Abreise mitteilen und ihn von der Möglichkeit in Kenntnis setzen, vom Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe zurückzutreten, außer wenn der Reisende die vom Reiseveranstalter vorgeschlagene Änderung akzeptiert.

Der Reisende muß den Reisevermittler oder den Reiseveranstalter so bald wie möglich und auf jeden Fall vor der Abreise über seine Entscheidung unterrichten.

Akzeptiert der Reisende die Änderung, muß ein neuer Vertrag oder eine Zusatzklausel geschlossen werden, der/die die vorgenommenen Änderungen und ihre Auswirkung auf den Preis angibt.

Akzeptiert der Reisende die Änderung nicht, kann er die Anwendung von Artikel 14 beantragen.

Art. 14 - § 1 - Kündigt der Reiseveranstalter den Vertrag vor Beginn der Reise wegen Umständen, die dem Reisenden nicht zuzurechnen sind, hat dieser die Wahl zwischen:

1. Teilnahme an einer angebotenen gleichwertigen oder höherwertigen Reise, ohne daß er einen Zuschlag zahlen muß; ist die angebotene Reise von geringerer Qualität, so erstattet der Reiseveranstalter dem Reisenden den Preisunterschied schnellstmöglich,

2. schnellstmögliche Erstattung aller von ihm aufgrund des Vertrags gezahlten Beträge.

§ 2 - Der Reisende kann gegebenenfalls auch eine Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrags verlangen, es sei denn:

a) der Reiseveranstalter storniert die Reise, weil die im Vertrag vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, die für die Durchführung der Reise erforderlich ist, nicht erreicht ist, und dem Reisenden wird dies innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist und mindestens 15 Kalendertage vor dem Abreisedatum schriftlich mitgeteilt,

b) die Stornierung erfolgt aufgrund höherer Gewalt; hierzu zählt jedoch nicht Überbuchung. Unter «höherer Gewalt» sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Art. 15 - Stellt sich im Laufe der Reise heraus, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden kann, trifft der Reiseveranstalter alle notwendigen Maßnahmen, um dem Reisenden angemessene und kostenlose Alternativen im Hinblick auf die Fortsetzung der Reise anzubieten.

Gibt es einen Unterschied zwischen den vorgesehenen und den tatsächlich erbrachten Dienstleistungen, zahlt er dem Reisenden eine Entschädigung in Höhe dieses Unterschieds.

Falls solche Regelungen nicht getroffen werden können oder vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert werden, muß der Reiseveranstalter für eine gleichwertige Beförderungsmöglichkeit sorgen, mit der der Reisende zum Ort der Abreise zurückkehren kann, und muß er den Reisenden gegebenenfalls entschädigen.

Unterabschnitt 2 — Kündigung seitens des Reisenden

Art. 16 - Der Reisende kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

Kündigt der Reisende den Vertrag wegen eines ihm zuzurechnenden Umstands, entschädigt er den Reiseveranstalter und den Reisevermittler für den aufgrund der Kündigung erlittenen Schaden. Der Schadensersatz kann höchstens einmal den Preis der Reise betragen.

Unterabschnitt 3 — Haftung des Reiseveranstalters

Art. 17 - Der Reiseveranstalter haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags gemäß den Erwartungen, die der Reisende vernünftigerweise aufgrund der Bestimmungen des Reiseveranstaltungsvertrags haben kann, und den vertraglichen Verpflichtungen unabhängig davon, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger diese Verpflichtungen zu erfüllen haben, wobei das Recht des Reiseveranstalters, gegen andere Dienstleistungsträger Rückgriff zu nehmen, unberührt bleibt.

Der Reiseveranstalter haftet für Handlungen und Fahrlässigkeiten seiner Angestellten und Vertreter, die in der Ausübung ihrer Funktion handeln, gleichermaßen wie für eigene Handlungen und Fahrlässigkeiten.

Art. 18 - § 1 - Der Reiseveranstalter haftet für jeden Schaden, den der Reisende wegen der Nichteinhaltung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen erleidet.

§ 2 - Er haftet nicht, wenn:

1. die bei der Erfüllung des Vertrags festgestellten Versäumnisse dem Reisenden zuzurechnen sind,
2. die unvorhersehbaren oder nicht abwendbaren Versäumnisse einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Bewirkung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist,
3. die Versäumnisse auf höhere Gewalt entsprechend der Definition in Artikel 14 § 2 Buchstabe *b*) zurückzuführen sind,
4. die Versäumnisse auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das der Reiseveranstalter trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte; hierzu zählt jedoch nicht Überbuchung.

§ 3 - In den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fällen muß sich der Reiseveranstalter während der Erfüllung des Vertrags darum bemühen, dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe und Beistand zu leisten.

Der Reiseveranstalter kann in den in § 2 erwähnten Fällen von ihm bestrittene Kosten gegebenenfalls dem Reisenden anrechnen.

Art. 19 - § 1 - Der Reiseveranstalter kann seine Haftung für den durch Tod oder Verletzung des Reisenden verursachten Schaden weder ausschließen noch einschränken.

§ 2 - Der Reiseveranstalter kann seine Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind und die auf sein Handeln oder seine Fahrlässigkeit, auf die Absicht, den Schaden zu verursachen, oder auf eine schwerwiegende Pflichtverletzung zurückzuführen sind, weder ausschließen noch einschränken.

§ 3 - Ist auf eine im Reisevertrag einbegriffene Leistung ein internationales Übereinkommen anwendbar, kann der Reiseveranstalter seine Haftung gemäß dem internationalen Übereinkommen über diese Leistungen ausschließen oder einschränken.

§ 4 - Der Reiseveranstalter ist bei Nichteinhaltung einer seiner Verpflichtungen ebenfalls zu einer gerechten Entschädigung wegen Verlust des Reisevergnügens verpflichtet.

§ 5 - Insofern der Reiseveranstalter nicht selbst die im Reisevertrag einbegriffenen Leistungen erbringt, kann er seine Haftung für materielle Schäden und für die Entschädigung wegen Verlust des Reisevergnügens auf zweimal den Preis der Reise beschränken.

Unterabschnitt 4 — Verpflichtungen des Reisenden

Art. 20 - Der Reisende muß jeden Mangel bei der Erfüllung des Vertrags, den er an Ort und Stelle feststellt, so bald wie möglich schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form dem betreffenden Leistungsträger vor Ort mitteilen. Er muß in jedem Fall seine Beanstandung beim Reiseveranstalter und/oder Reisevermittler spätestens einen Monat nach Ende der Reise per Einschreiben bestätigen. Er kann zu diesem Zweck das entsprechende Formular benutzen, das ihm zusammen mit den Reisedokumenten ausgehändigt worden ist oder vor Ort verfügbar ist und ihm auf ersten Antrag hin ausgehändigt wird.

KAPITEL V — Reisevermittlungsvertrag

Art. 21 - Jeder Vertrag, den der Reisevermittler mit einem Reiseveranstalter oder mit Personen, die einzelne Leistungen liefern, schließt, wird als vom Reisenden geschlossen angesehen.

Art. 22 - Der Reisevermittler hat neben der in den Kapiteln II und III des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Informationspflicht eine allgemeine Beratungspflicht.

Abschnitt 1 — Zustandekommen des Reisevermittlungsvertrags

Art. 23 - § 1 - Jeder Verkauf einer Reise- und/oder Aufenthaltsleistung oder einer anderen Leistung seitens eines Reisevermittlers muß Gegenstand eines Vertrags sein, außer wenn er nur Fahr- beziehungsweise Flugscheine betrifft.

Der Reisevermittler muß dem Reisenden ein Exemplar des Vertrags aushändigen.

§ 2 - In diesem Vertrag muß mindestens folgendes vermerkt sein:

1. Ort und Datum der Unterschrift,
2. Name und Adresse des Reisevermittlers,
3. Name und Adresse der Einrichtung, die die Dienstleistungen des Reisevermittlers garantiert,
4. Name und Adresse des Reisenden und gegebenenfalls des beziehungsweise der Drittbegünstigten,
5. Ort und Datum des Beginns und des Endes von Reise und Aufenthalt und, soweit mehrere Aufenthalte vorgesehen sind, die einzelnen Zeiträume und deren Termine,

6. Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Tag und Zeit sowie Ort der Abreise und Rückkehr,
7. Gesamtpreis, der alle im Vertrag vorgesehenen Leistungen beinhaltet,
8. Angaben über eine eventuelle Preisänderung und genauer Berechnungsmodus,
9. Zeitplan für die Zahlung des Preises und Zahlungsmodalitäten,
10. Sonderwünsche, die der Reisende dem Reisevermittler bei der Buchung der Reise mitgeteilt hat und die beide Parteien akzeptiert haben,
11. Bedingungen für die Übertragung des Vertrags,
12. Bedingungen für die Kündigung des Vertrags von seiten des Reisenden und von Seiten des Reisevermittlers,
13. Modalitäten, gemäß denen der Reisende etwaige Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags erheben muß, und Fristen, innerhalb deren diese Beanstandungen erhoben werden müssen,
14. Bedingungen für eine Rücktrittsversicherung, Beistandsversicherung und/oder jede andere Versicherung und Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft oder genaue Angabe der Seite des Prospekts, auf der diese Informationen vermerkt sind.

§ 3 - Der Vertrag muß ebenfalls folgende Angaben enthalten, soweit sie für den betreffenden Vertrag von Bedeutung sind:

1. schließt die Reise eine Unterbringung ein, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung, ihre Zulassung gemäß den Vorschriften des Gastlandes, wobei der Reisende auf den Unterschied zwischen dieser Klassifizierung und den in Belgien gültigen Normen hingewiesen werden muß,
2. Art und Anzahl der einbegriffenen Mahlzeiten,
3. Beschreibung der Reiseroute,
4. Besuche, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis einbegriffene Leistungen.

Insofern diese Angaben ganz oder teilweise in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Programm oder Reiseprospekt oder auf dem Bestellschein vermerkt sind, darf der Reisevertrag einen einfachen Verweis auf dieses Programm, diesen Reiseprospekt oder diesen Bestellschein enthalten; jede Änderung muß im Reisevertrag vermerkt werden.

Im Vertrag muß ausdrücklich vermerkt werden, daß der Reisende das Programm oder den Reiseprospekt erhalten hat.

§ 4 - Betrifft der Reisevermittlungsvertrag einen Reiseveranstaltungsvertrag, sind die Artikel 9 und 10 auf ihn anwendbar; neben Name und Anschrift des Reiseveranstalters werden auch Name und Anschrift des Reisevermittlers und sein Auftreten im Namen des Reiseveranstalters vermerkt.

Hält der Reisevermittler diese Verpflichtung nicht ein, wird er als Reiseveranstalter angesehen.

Art. 24 - Die Artikel 11 (Preisänderung) und 12 (Buchungsübertragung) sind auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbar.

Abschnitt 2 — Erfüllung des Reisevermittlungsvertrags

Unterabschnitt 1 — Kündigung des Vertrags seitens des Reisevermittlers

Art. 25 - Kündigt der Reisevermittler den Vertrag vor Beginn der Reise wegen Umständen, die dem Reisenden nicht zuzurechnen sind, hat dieser die Wahl zwischen:

1. Akzeptierung eines gleichwertigen oder höherwertigen Angebots, ohne daß er einen Zuschlag zahlen muß.

Ist das Angebot von geringerer Qualität, so erstattet der Reisevermittler dem Reisenden den Preisunterschied schnellstmöglich,

2. schnellstmögliche Erstattung aller von ihm aufgrund des Vertrags gezahlten Beträge.

Unterabschnitt 2 — Kündigung seitens des Reisenden

Art. 26 - Der Reisende kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

Kündigt der Reisende den Vertrag wegen eines ihm zuzurechnenden Umstands, entschädigt er den Reisevermittler für den aufgrund der Kündigung erlittenen Schaden. Der Schadensersatz kann höchstens einmal den Preis der Reise betragen.

Unterabschnitt 3 — Haftung des Reisevermittlers

Art. 27 - Der Reisevermittler haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags gemäß den Erwartungen, die der Reisende vernünftigerweise aufgrund der Bestimmungen des Reisevermittlungsvertrags haben kann.

Der Reisevermittler haftet für jeden Fehler, den er in der Erfüllung seiner Verpflichtungen begeht.

Er haftet nicht, wenn:

1. die bei der Erfüllung des Vertrags festgestellten Versäumnisse dem Reisenden zuzurechnen sind,
2. die unvorhersehbaren oder nicht abwendbaren Versäumnisse einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Bewirkung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist,
3. die Versäumnisse auf höhere Gewalt entsprechend der Definition in Artikel 14 § 2 Buchstabe *b*) zurückzuführen sind,
4. die Versäumnisse auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das der Reisevermittler trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte; hierzu zählt jedoch nicht Überbuchung.

In all diesen Fällen muß sich der Reisevermittler darum bemühen, dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe und Beistand zu leisten.

Der Reisevermittler kann von ihm bestrittene Kosten gegebenenfalls dem Reisenden anrechnen.

Art. 28 - Artikel 19 ist ebenfalls auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbar.

Unterabschnitt 4 — Verpflichtungen des Reisenden

Art. 29 - Artikel 20 ist ebenfalls auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbar.

KAPITEL VI — Rechtsklagen

Art. 30 - 1. Klagen wegen Tod, Verletzungen oder anderer Beeinträchtigungen der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit des Reisenden, die auf einen Reisevertrag zurückzuführen sind, auf den das vorliegende Gesetz anwendbar ist, verjähren in zwei Jahren; die Frist von zwei Jahren beginnt ab dem Datum, an dem laut Vertrag die Leistung endet, die Anlaß der Streitsache war.

Bei Verletzungen oder anderen Beeinträchtigungen der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, die den Tod des Reisenden zur Folge haben nach dem Datum, an dem laut Vertrag die Leistung endet, die Anlaß der Streitsache war, beginnt die Frist jedoch am Datum des Todes, ohne daß die Frist ab dem Datum des Endes der Leistung, so wie es im Vertrag vorgesehen ist, drei Jahre übersteigen darf.

2. Klagen, die auf einen Vertrag zurückzuführen sind, auf den das vorliegende Gesetz anwendbar ist, und die nicht in Absatz 1 erwähnt sind, verjähren in einem Jahr; die Frist von einem Jahr beginnt an dem Datum, an dem laut Vertrag die Leistung endet, die Anlaß der Streitsache war.

KAPITEL VII — Sanktionen

Abschnitt 1 — Unterlassungsklage

Art. 31 - Der Präsident des Handelsgerichts stellt das Bestehen einer selbst strafrechtlich geahndeten Handlung fest und ordnet ihre Unterlassung an, wenn sie gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstößt. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher sind auf vorliegendes Gesetz anwendbar.

Abschnitt 2 — Verwarnungsverfahren

Art. 32 - Wenn festgestellt wird, daß eine Handlung dem vorliegenden Gesetz zuwiderläuft oder Anlaß einer Unterlassungsklage auf Initiative des Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten sein kann, kann dieser oder der von ihm in Anwendung von Artikel 34 bevollmächtigte Bedienstete dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen, mit der er ihn gemäß den Rechtsvorschriften über die Handelspraktiken zur Festlegung des Verwarnungsverfahrens zur Unterlassung dieser Handlung auffordert.

Die Verwarnung wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der Feststellung des Verstoßes per Einschreiben mit Rückschein oder durch Aushändigung einer Abschrift des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes notifiziert.

Die Verwarnung vermerkt:

- a) die beanstandeten Handlungen und die nicht eingehaltenen Gesetzesbestimmungen,
- b) die Frist, innerhalb deren sie eingestellt werden sollen,
- c) daß, sollte der Verwarnung nicht Folge geleistet werden, entweder der Minister eine Unterlassungsklage erheben wird oder die in Anwendung der Artikel 34 und 35 bevollmächtigten Bediensteten den Prokurator des Königs informieren beziehungsweise die in Artikel 35 vorgesehene Vergleichsregelung anwenden können.

Abschnitt 3 — Strafrechtliche Sanktionen

Art. 33 - Wer gegen die Bestimmungen der Artikel 5, 7, 9 Absatz 1, 10, 11, 12 und 23 des vorliegenden Gesetzes und gegen die Bestimmungen der Erlasse in Ausführung der Artikel 39 und 41 des vorliegenden Gesetzes verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 250 bis 10 000 Franken belegt.

Wer bösgläubig gegen die Bestimmungen von Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 500 bis 20 000 Franken belegt.

KAPITEL VIII — Ermittlung und Feststellung von Verstößen

Art. 34 - Unbeschadet der Pflichten der Gerichtspolizeioffiziere sind die vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bevollmächtigten Bediensteten befugt, die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verstöße zu ermitteln und festzustellen.

Die von diesen Bediensteten aufgenommenen Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung von Verstößen, die in den Rechtsvorschriften über die Handelspraktiken vorgesehen sind, sind ebenfalls auf vorliegendes Gesetz anwendbar.

Art. 35 - Die Bediensteten, die im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Handelspraktiken dazu bevollmächtigt sind, können aufgrund der Protokolle zur Feststellung eines Verstoßes gegen die in Artikel 33 erwähnten Bestimmungen, die von den in Artikel 34 Absatz 1 erwähnten Bediensteten aufgenommen wurden, den Zuwiderhandelnden einen Betrag vorschlagen, durch dessen Zahlung die öffentliche Klage erlischt. Tarife und Zahlungs- und Erhebungsmodalitäten sind diejenigen, die vom König im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Handelspraktiken festgelegt sind.

KAPITEL IX — Schlußbestimmungen

Art. 36 - Der Reiseveranstalter und/oder der Reisevermittler, die Vertragsparteien sind, müssen nachweisen, daß sie über ausreichende Garantien verfügen, um bei finanzieller Zahlungsunfähigkeit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Reisenden nachzukommen.

Sie müssen dafür sorgen, daß bereits gezahlte Beträge dem Reisenden erstattet werden können, und sie müssen für die Rückführung des Reisenden sorgen, wenn die Reise schon begonnen hat.

Der König kann Form und Bedingungen festlegen, denen diese Garantien entsprechen müssen.

Art. 37 - Der Reiseveranstalter und der Reisevermittler müssen eine Versicherung abschließen, die ihre mögliche Berufshaftpflicht gegenüber dem Reisenden deckt.

Der König bestimmt, welchen Bedingungen diese Versicherung entsprechen muß und wer die Kontrolle ausüben darf.

Art. 38 - Der König kann eine Streitsachenkommission schaffen, deren Organisation, Arbeitsweise und Zusammensetzung Er bestimmt.

Art. 39 - Der König kann einen Musterreisevertrag und ein Muster der allgemeinen Vertragsbedingungen ausarbeiten und deren Gebrauch auferlegen.

Art. 40 - Das Gesetz vom 30. März 1973 zur Billigung des Internationalen Vertrags über den Reisevertrag (CCV), abgeschlossen am 23. April 1970, wird aufgehoben, nachdem der belgische Staat den Internationalen Vertrag über Reiseverträge, abgeschlossen am 23. April 1970, gemäß Artikel 37 dieses Vertrags aufgekündigt hat und nachdem diese Aufkündigung wirksam geworden ist.

Solange das Gesetz vom 30. März 1973 zur Billigung des Internationalen Vertrags über den Reisevertrag in Kraft bleibt, bestimmt der König die Kategorien von Reisenden, auf die vorliegendes Gesetz anwendbar ist.

Art. 41 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß Maßnahmen ergreifen, die sich als notwendig erweisen, weil Belgien die Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen versäumt hat.

Art. 42 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten an dem vom König festzulegenden Datum als Ganzes in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 1994

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 maart 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} mars 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

Bijlage 2 — Annexe 2

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

25. APRIL 1997 — Königlicher Erlaß zur Ausführung von Artikel 36 des Gesetzes vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags, insbesondere des Artikels 36 Absatz 3;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 84, abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1980, 16. Juni 1989, 4. Juli 1989 und 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet einerseits durch den Umstand, daß in Artikel 9 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen bestimmt wird, daß der äußerste Termin, um die Ausführungsmaßnahmen zu ergreifen, der 31. Dezember 1992 ist, und andererseits durch die am 2. September 1996 erfolgte Inverzugesetzung seitens der Europäischen Kommission;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 13. Februar 1997, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers der Wirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags,
2. Versicherungsnehmer: der Reiseveranstalter oder Reisevermittler, der den Versicherungsvertrag in Anwendung von Artikel 2 des vorliegenden Erlasses geschlossen hat,
3. Begünstigtem (des Versicherungsvertrags): jeder Reisende im Sinne von Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes, zu dessen Gunsten die in Artikel 9 des vorliegenden Erlasses erwähnten Versicherungsleistungen vertraglich festgelegt werden.